

Richter am OLG Professor Dr. Ingo Koller, München/Passau

Der Schaden des wohlhabenden Autobesitzers

I. Der Ersatz immaterieller Interessen im Wege der Naturalrestitution

Die „Rechtsfortbildung“ auf dem Gebiet des Schadensrechts hat zur Folge gehabt, daß vielfach gerichtliche Entscheidungen kaum mehr zu prognostizieren sind¹. Die Rechtsprechung scheint sich hier mit allen Konsequenzen für Rechtssicherheit, Legitimation der richterlichen Gewalt bis hin zur Rekrutierung der Richter, die jüngst vom Präsidenten des BAG, Kissel², so eindringlich dargestellt worden sind, in Richtung auf eine Billigkeitsjurisprudenz zu bewegen³. Dies läßt auch ein vor kurzem ergangenes Urteil des BGH⁴ zum Ersatz von Mietwagenkosten besorgen.

1) Lieb, JZ 1971, 358; Ströfer, Schadensersatz und Kommerzialisierung, 1982, S. 88 ff.; einschränkend Staudinger-Medicus, BGB, 12. Aufl., Vorb. § 249 Rdnr. 31.

2) Kissel, NJW 1982, 1777 ff.; vgl. auch Zimmermann, JZ 1981, 90.

3) Zum methodischen Defizit der Rechtsprechung zum Schadensrecht Schiemann, Argumente und Prinzipien bei der Fortbildung des SchadensR, 1981, S. 145 ff.

4) BGH, NJW 1982, 1518.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Schadensersatzverpflichtete beschädigte einen Pontiac Firebird Formula mit 6,3 Ltr. Hubraum so stark, daß eine neue Seitenwand aus den USA beschafft werden mußte. Die Reparatur dauerte deshalb ca. zwei Monate. Für diesen Zeitraum mietete der Schadensersatzberechtigte einen Porsche 924 zum Preis von 13712 DM, mit dem er 7804 km zurücklegte. Das BerGer. hatte der Klage auf Ersatz der Mietwagenkosten nur etwa zur Hälfte stattgegeben. Der Schadensersatzberechtigte habe sich mit einem kostengünstigeren Fahrzeug begnügen müssen, das mit zumutbaren geringen Einschränkungen ein ähnliches Fahren wie mit dem Pontiac ermögliche.

Der BGH stellte in seiner Entscheidung zunächst die Prämisse auf, daß der Geschädigte diejenigen Kosten ersetzt verlangen dürfe, die zum Ausgleich des Gebrauchsentzugs erforderlich sind. Allerdings sei der Ausgleich auf solche Gebrauchs Nachteile zu beschränken, die nach der Verkehrsauffassung Vermögenswert besitzen. Nicht ausgleichsfähig seien deshalb reine Liebhaberinteressen oder Nachteile, die aus der Minderung der Freude am Fahren oder einem schlechteren äußeren Erscheinungsbild des PKW resultieren.

Wäre diese Prämisse richtig, so dürfte in Zukunft der Rentner nicht den für den Krankenhausaufenthalt erforderlichen Geldbetrag verlangen, und die Besitzerin eines Schoßhundes im Wert von 1000 DM müßte teilweise die Tierarztrechnung selbst bezahlen, falls die Heilung des verletzten Hundes 1100 DM kostet⁵; denn in beiden Konstellationen haben die Verletzten keinen bzw. keinen über 1000 DM hinausgehenden Vermögensschaden erlitten. Der BGH übersieht hier – augenscheinlich getragen von dem Bemühen, die Belastung der Haftpflichtversicherung und damit jedes Autohalters nicht allzu hoch werden zu lassen –, daß das BGB drei Formen des Schadensersatzes kennt: die Naturalrestitution (§ 249 BGB), den Ersatz von Vermögensschäden (§§ 251, 252 BGB) in Geld, und den Ersatz immaterieller Nachteile in Geld. Gem. § 253 BGB kann grundsätzlich ein Ersatz immaterieller Interessen in Geld nicht gefordert werden. Das heißt jedoch nicht, daß auch der Ersatz immaterieller Interessen im Wege der Naturalrestitution blockiert wäre. § 249 BGB eröffnet vielmehr anerkanntermaßen einen Anspruch auf Naturalrestitution sowohl in Hinblick auf die verletzten materiellen als auch auf die immateriellen Interessen⁶. Sonst bestünde ja bei Körperverletzungen vielfach kein Anspruch auf Zahlung des für die Heilung nötigen Geldbetrages. Der Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten gehört nun nach h. M. in die Kategorie der Naturalrestitution; denn der Geschädigte verlangt lediglich Ersatz der Aufwendungen, die er gemacht hat oder machen wird, um den realen Zustand ohne den Schaden (die Möglichkeit, einen Pkw zu nutzen) wiederherzustellen (§ 249 S. 2 BGB)⁷. Somit hätte der BGH vom Standpunkt der von ihm nicht in Frage gestellten h. M. nicht ohne weiteres alle immateriellen Interessen (z. B. Freude am Fahren eines bestimmten Fahrzeugtyps) aus dem Kreis des Schadensersatzes ausscheiden dürfen.

II. Abschied von den Grundwertungen des Schadensrechts?

Geht man von § 249 S. 2 BGB aus, so erweckt auch der Einsatz des § 254 II BGB Bedenken. Während der BGH einerseits⁸ betont, daß § 254 II BGB die wirtschaftlichste Form der Schadensbehebung im Auge habe, sieht er an anderer Stelle⁹ die Funktion des § 254 II BGB darin, den Geschädigten auf der Ebene der Naturalrestitution zur Hinnahme eines Teils seines real entstandenen Verlustes zu zwingen. Dies kommt deutlich in der Wortwahl „sich mit einem weniger komfortablen Fahrzeug zu begnügen“ zum Ausdruck. Auf § 254 II BGB kann indessen diese Rechtsfolge nicht gestützt werden, da dort nur von der Abwendung oder Minderung des dem Geschädigten entstehenden Schadens, nicht von der Restitutionsunwürdigkeit eines Teils des dem Geschädigten unabwendbar entstandenen Schadens die Rede ist. § 254 II BGB gibt keine unmittelbar verwendbare Grundlage für die Begrenzung von Schadensersatzansprüchen auf „angemessene“ Forderungen.

Zur unmittelbaren Anwendbarkeit des § 254 II BGB gelangt man jedoch, wenn man einer neuerdings vertretenen Interpretation des § 249 S. 2 BGB folgt, derzufolge im Rahmen der Naturalrestitution der Anspruch auf Zahlung von Geld auf diejenigen Fälle beschränkt ist, in denen der Geschädigte seine Sache oder

Person dem Schädiger zur Realisierung der Naturalrestitution überantworten müßte¹⁰. Auch von diesem Standpunkt aus läßt sich jedoch nicht der Schluß ziehen, daß nur solche Mietwagenkosten ersatzfähig seien, die zur Behebung vermögenswerter Gebrauchs Nachteile entstanden sind¹¹. Vielmehr hat man davon zuzugehen, daß dort, wo ein immaterieller Schaden entstanden ist, zu dessen Behebung (Naturalrestitution) der Geschädigte aus seinem Vermögen Geld einsetzt oder Verbindlichkeiten einget, der Geschädigte einen vom Schädiger adäquat verursachten Folgeschaden erlitten hat¹². Dieser Folgeschaden gehört fraglos zur Kategorie der reinen Vermögensschäden. Da der Geschädigte durch seinen Akt der Selbsthilfe den Folgeschaden herbeigeführt hat, er aus dieser Sicht also den Schaden vergrößert hat, ist es de lege lata zulässig, § 254 II BGB heranzuziehen.

Dieser Ansatz legitimiert die Rechtsprechung allerdings nicht, nun zu einer von den Grundwertungen des Schadensrechts und des BGB losgelösten Güter- und Interessenabwägung¹³ zu schreiten oder gar die Ersatzfähigkeit von einer gesellschaftlich anerkanntenswerten Form des Gütergebrauchs und seiner Nützlichkeit abhängig zu machen¹⁴. In diese Richtung tendiert aber der BGH. Sein Verzicht auf eine intensive Auseinandersetzung mit allen in Betracht kommenden, über den Einzelfall hinausreichenden Gesichtspunkten und sein Verzicht auf den Versuch, die Entscheidung in einen umfassenden Wertungszusammenhang¹⁵ zu stellen, hat erhebliche Wertungswidersprüche im Gesamtsystem zur Folge. Es genügt eben nicht, sich ausschließlich auf § 242 BGB¹⁶ zu berufen und den Anschein zu erwecken, als ob alle anderen Normen des Schuldrechts überflüssig seien. Es genügt auch nicht die ausschließlich mit § 242 BGB abgesicherte Erwägung, es sei zulässig, dem Verletzten den Umstand anzurechnen, daß dieser sich „aus Liebhaberei...“ zur Deckung seines konkreten kontinuierlichen Fahrbedarfs eines „Exoten“ bedient, bei dem er von vornherein damit rechnen muß, daß eine Reparatur einen unverhältnismäßigen Zeitaufwand verursacht¹⁷. Sinn des Schadensausgleiches ist es weder, generell demjenigen, der im rein privaten Bereich (z. B. Wohnung) einen Gebrauchsentzug erlitten hat, zum Verzicht auf Selbsthilfe (Anmietung einer Ersatzwohnung) zu nötigen, noch sonst einer atypischen Lebensgestaltung ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Geschädigten als Mitverschulden i. S. des § 254 I BGB angelastet werden kann, den Schutz zu versagen. Die atypische Lebensgestaltung ist in unserer Rechtsordnung nicht weniger legitim als die Selbstverwirklichung, die die Masse aller Bürger für richtig hält (Art. 2 I GG)¹⁸. So entscheidet man seit jeher auch beim Ersatz der reinen

5) Vgl. dazu *Staudinger-Medicus* (o. Fußn. 1), § 251 Rdnr. 18 m. Nachw.

6) Vgl. statt aller *Palandt-Heinrichs*, BGB, 41. Aufl., Vorb. § 249 Anm. 2a; *Staudinger-Medicus* (o. Fußn. 1), § 253 Rdnr. 10.

7) *Grunsky*, in: MünchKomm, § 249 Rdnrn. 27ff.; *Koller*, DAR 1979, 291 ff. m. w. Nachw.; *Lange*, Schadensersatz, 1979, S. 180, der ebenfalls § 249 S. 2 BGB heranzieht, erklärt die Trennungslinie zwischen materiellen und immateriellen Schaden für unerheblich.

8) BGH, NJW 1982, 1518 (1519) unter II 2a aa.

9) AaO, S. 1519 unter II 1 c.

10) *Staudinger-Medicus* (o. Fußn. 1), § 249 Rdnrn. 230f.; *Schiemann* (o. Fußn. 3), S. 212ff. Diese Lesart des § 249 S. 2 BGB hätte die mißliche Folge, daß der Geschädigte sicherheitshalber auf Naturalrestitution i. S. des § 249 S. 1 BGB bestehen müßte. Jedenfalls dort, wo die Verzögerung der Stellung des Ersatzwagens vorwerfbar ist, dürfte sich der Schädiger nicht auf den Wegfall des immateriellen Nachteils „Gebrauchsmöglichkeit“ berufen. Zum Verzögerungsargument vgl. *Schiemann* (o. Fußn. 3), S. 225.

11) Wohnungsentzug, vgl. BGH, NJW 1978, 1805ff.; *Koller*, DAR 1979, 289ff.

12) Allg. Meinung, vgl. *Schiemann* (o. Fußn. 3), S. 287 m. Nachw.

13) So aber *Mertens*, Der Begriff des Vermögensschadens im Bürgerlichen Recht, 1967, S. 170ff.

14) *Schiemann* (o. Fußn. 3), S. 287f.

15) Dies schließt den Versuch ein, die Entscheidung mit dem vom Gesetzgeber gestalteten Sozialmodell in Einklang zu bringen. Vgl. auch *Zimmermann*, JZ 1981, 87ff.; *Medicus*, VersR 1981, 596.

16) BGH, NJW 1982, 1518 (1520) unter III.

17) Es wird nicht ganz klar, worauf der Akzent liegt: auf der Liebhaberei oder auf dem hohen Zeitaufwand und Schaden, der z. B. auch bei der Reparatur komplizierter technischer Anlagen, die aus Drittländern importiert wurden, entstehen kann.

18) Anders im Vorverständnis aber wohl BGHZ 63, 393 (398) = NJW

Reparaturkosten und Vermögensverluste. Hier hat noch niemand daran gedacht, dem Besitzer eines Luxus sportwagens die wesentlich höheren Reparaturkosten mit dem Argument aufzuerlegen, er fahre den Sportwagen aus Liebhaberei und im Vergleich zu einem Mittelklassewagen sei der Reparaturaufwand unverhältnismäßig. § 254 II BGB darf unter dem Aspekt des „angemessenen Bedarfs“ nur dazu herangezogen werden, die Aufwendungen, die zur Selbsthilfe getätigt wurden, daraufhin zu überprüfen, ob sie zur Deckung eines Bedarfes erfolgten, der auch ohne Schadensereignis nach den vom Geschädigten bereits getroffenen Anstalten und Vorkehrungen mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen wäre¹⁹. Dabei muß in Hinblick auf den Umfang des Bedarfs grundsätzlich angenommen werden, daß derjenige, der aus Liebhaberei meint, ein teures, exotisches Auto fahren zu müssen, ein solches Auto benötigt. Sein Bedarf kann nicht damit in Frage gestellt werden, daß andere Individuen ihr Vermögen anders einsetzen. Sein Bedarf darf auch nicht mit dem Argument als irrelevant abgetan werden, er stehe mit der Deckung immaterieller Interessen im Zusammenhang. Der relativ stärkere Schutz der Vermögensinteressen im BGB ist nicht in der geringeren Dignität immaterieller Werte oder dem leichteren Verzicht auf die Realisierung immaterieller Interessen begründet. Der stärkere Schutz, den das BGB vor Vermögensverlusten gewährt, läßt sich letztlich nur daraus ableiten, daß der Wert immaterieller Interessen einschließlich konsumtiver Gebrauchswerte nicht operationalisierbar²⁰, also rechtssicher berechenbar bzw. schätzbar ist. Wenn aber der Senat der Ansicht gewesen sein sollte, daß das Schadensrecht weniger statisch im Sinn der Sicherung der Freiheitsräume, des Habens samt der Vermögenschancen, sondern dynamisch im Sinn einer angemessenen Vermögensverteilung auszugestalten ist, und er deshalb Luxuskonsum in jeder Form diskriminiert²¹, so hätte es für diesen Akt der Rechtsfortbildung stärkerer Pfeiler als den der blanken Berufung auf § 242 BGB bedurft.

1975, 733; BGHZ 63, 98 (105) = NJW 1975, 40. Vgl. Schiemann (o. Fußn. 3), S. 62 m. Nachw.

19) Schiemann (o. Fußn. 3), S. 288.

20) Vgl. Schiemann (o. Fußn. 3), S. 164 ff., insb. S. 180, 279, 284 ff.; Ströfer (o. Fußn. 1), S. 30 ff.

21) Vgl. Hommelhoff, JR 1981, 18; vgl. auch BGH, JZ 1980, 406 ff.; dazu Zimmermann, JZ 1981, 88 f.; Medicus, VersR 1981, 600 (603).